

Titel der Drucksache:

**Richtlinie der Stadt Erfurt über die
Angemessenheit der Aufwendungen der
Kosten für Unterkunft und Heizung nach SGB
II und SGB XII**

Drucksache

0555/23

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Dienstberatung OB	13.03.2023	nicht öffentlich
Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung	30.03.2023	öffentlich

Informationen aus der Verwaltung

Sachverhalt

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG, B 4 AS 33/16 R, 12.12.2017) gelten die durch ein "Schlüssiges Konzept" ermittelten Werte der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung maximal zwei Jahre lang, dann müssen sie aktualisiert werden (vgl. Punkt 8 des "Schlüssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Werte der Kosten für Unterkunft und Heizung nach den SGB II und XII für die Landeshauptstadt Erfurt 2021").

Die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt kommt der Forderung mit der Änderung der Richtlinie der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt über die Angemessenheit der Aufwendungen der Kosten für Unterkunft und Heizung nach SGB II und XII zum 01.01.2023 nach.

Dabei sind die Werte des Schlüssigen Konzeptes 2021 mit den Indizes (Stand Dezember 2022) vom Thüringer Landesamt für Statistik für Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten angepasst worden.

Der angemessenen Werte für Heizkosten 2021 wurden ebenfalls mit dem Energiepreis-Index für Fernwärme und Gas Dezember 2022 vervielfacht. Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund der Richtlinienanpassung 2022 (DS 0840/22) wegen steigender Energiekosten eine Indexanpassung 2023 nicht notwendig ist, da die 2022 ermittelten Werte über den für 2023 berechneten Werten liegen.

Aufgrund von Gesprächen des Amtes für Soziales mit den Erfurter Vermietern sowie der SWE GmbH sind die ermittelten Werte auskömmlich.

Im Textteil wurden die bisher aufgeführten Werte der Wohnflächen bei selbstgenutzten Hausgrundstücken ersatzlos gestrichen, da mit Einführung des Bürgergeldgesetzes zum 01.01.2023 diese gesetzlich normiert wurden.

Mit der Anpassung sind finanzielle Auswirkungen einhergehend. Im Rahmen der Haushaltsplanung des Amtes für Soziales für 2023 ff. wurden Preis-/Kostensteigerungen berücksichtigt, so dass für die Umsetzung der Richtlinie 2023 der Landeshauptstadt Erfurt über die Angemessenheit der Aufwendungen der Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und XII die entsprechende Deckung besteht, ohne dass der Haushaltsansatz aufgrund der Anpassung der Richtlinie aufgestockt werden muss.

Anlagenverzeichnis

Richtlinie der Stadt Erfurt über die Angemessenheit der Aufwendungen der Kosten für Unterkunft und Heizung nach SGB II und SGB XII

07.03.2023, gez. Toni Schellenberg

Datum, Unterschrift